

Satzung
des FC Bayern Fanclubs

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen „**Wörnstorf Red Socks `02**“
2. Der Fanclub hat seinen Sitz in Wörnstorf, Gasthaus Pongratz
3. Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Wirtschaftsjahr

Fanclubzweck

1. Förderung der Geselligkeit
2. Botschafter des FC Bayern München in der Öffentlichkeit
3. Unterstützung Gemeinweckgier Unternehmungen

Mitglieder

Mitglieder des Fanclubs können sein : -aktive Mitglieder
-fördernde Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede Person werden
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Fanclub ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben

Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet , zum Wohle des Fanclubs beizutragen und den FC Bayern München in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten
2. Der Fanclub ist selbstlos tätig. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden
3. Die Fanclubämter sind Ehrenämter
4. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Ausschluß aus dem Fanclub zu rechnen

5. Dem Ausschluß müssen Zweidrittel der Vorstandschaft zustimmen

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: - mit dem Tode des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluß

Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus :
1 Vorstand
2 Vorstand
Kassier
Schriftführer
und drei Beisitzer

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Fanclub über Dritter
2. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2Jahre
3. Der 1 Vorstand hat in finanziellen Angelegenheiten frei Entscheidungskraft bis zu einer Summe von 250 €. Höhere müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden
4. Erster und zweiter Vorstand und Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 10€ und für Jugendliche ab 10 Jahren 5€ pro Jahr

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- bzw. des Kassenberichtes sowie der Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fan-Clubs
 - Beschluss über die Berufung gegen einen Vorstandbeschluss

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Fanclubs es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand bzw. vom 2. Vorstand oder einem Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei den Wahlen kann ein Wahlausschuss eingesetzt werden.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von Zweidrittel der angegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung kann öffentlich (per Hand) oder geheim (per Stimmzettel) je nach Wunsch der anwesenden Mitglieder sein.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Fanclubs darf das finanzielle Vermögen von der Mitgliederversammlung nur für eine gemeinnützige Einrichtung verwendet werden.

Haftung

1. Der Fanclub bzw. der Vorstand übernimmt keine Haftung bei jeglichen Ausflügen und Veranstaltungen.
2. Bei jeglichen Ausflügen und Veranstaltungen müssen Minderjährige eine schriftliche Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.